

68. Treten bewegliche Sachen, die nach dem Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechtes zu einer Sachgesamtheit hinzukommen, der unter der Herrschaft des früheren Rechtes durch Privatwillkür Zubehörigkeit verliehen war, in die hypothekarische Haftung ein, obwohl ihnen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche Zubehörigkeit nicht zukommt?

B.G.B. §§ 97, 98, 1120 flg.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Artt. 184, 192.

V. Civilsenat. Ur. v. 19. September 1903 i. S. N. (Rl.) w. L.
Konkursm. (Wkl.). Rep. V. 160/03.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselst.

Der Kaufmann L. hatte am 8. Dezember 1899 sein in Stuttgart belegenes, zur Möbelfabrikation eingerichtetes Grundstück und als (gewillkürtes) Zubehör „die in und auf dem Grundstück jeweils vorhandenen dem Geschäftsbetriebe des Schuldners dienenden sämtlichen Vorräte an Rohmaterialien, fertigen und halbfertigen Waren zu und aus dem Geschäftsbetriebe“ dem Kläger für ein Darlehen von 25 000 M als Unterpfand bestellt. In dem über das Vermögen des L. im Jahre 1902 eröffneten Konkursverfahren nahm der Kläger ein Absonderungsrecht an den Vorräten in Anspruch; der Konkursverwalter erkannte jedoch das Absonderungsrecht nur hinsichtlich derjenigen Vorräte an, die sich schon am 1. Januar 1900 auf dem Grundstück befunden hatten. Bei der Zwangsversteigerung des Grundstückes fiel der Kläger mit seiner Hypothek völlig aus. Die Vorräte verkaufte der Verwalter im Einverständnisse mit dem Kläger und unter Vorbehalt dessen etwaigen Pfandrechtes freihändig für 34 000 M. Der Kläger verlangte aus diesem Erlöse Befriedigung wegen seiner Darlehenshypothek von 25 000 M nebst $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen, jedoch unter Abzug des von der Beklagten anerkannten Betrages von 1255,81 M (der auf die vor dem 1. Januar 1900 auf dem Grundstück schon vorhanden gewesenen Vorräte entfallen war). Die Beklagte begehrte Abweisung der Klage.

Der erste Richter wies die Klage ab; die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Nach § 1 der württembergischen Verordnung vom 30. Juli 1899 gilt in Württemberg das Grundbuch als seit dem 1. Januar 1900 angelegt. Seit diesem Tage gilt ein für eine dem Betrage nach bestimmte Forderung an einem Grundstücke bestelltes Unterpfandsrecht gemäß Art. 192 Einf.-Ges. zum B.G.B. und Art. 214 württemb. Ausf.-Ges. zum B.G.B. vom 28. Juli 1899 als eine Hypothek des neuen Rechtes. Das Reichsgericht hat in den Entsch. in Civill. Bd. 46 S. 171 flg. ausgesprochen und seitdem daran festgehalten (das. Bd. 47 S. 198, Bd. 50 S. 72, Jur. Wochenschr. 1902 Beilage zu Nr. 29 S. 217), daß gemäß Art. 192 Einf.-Ges. zum B.G.B. auch die Frage, was für die Hypothek haftet, und insbesondere welche Sachen Zubehöreigenschaften haben, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 1120 flg. 97. 98) zu entscheiden ist. Es handelte sich in den bisher entschiedenen Fällen um Rechtsgebiete, in denen das bewegliche Zubehör den Hypothekengläubigern mit dem Grundstücke auch schon nach früherem Rechte kraft Gesetzes haftete, in denen also nur die Verschiedenheit des gesetzlichen Zubehörbegriffs in Frage kam.

Ein eigentümlicher Rechtszustand bestand nach dem früheren württembergischen Rechte. Dort haftete kraft Gesetzes für das Unterpfandsrecht nur das Grundstück, nicht auch das Zubehör (Artt. 3. 49 Biff. 1. 51. 190 württemb. Pfandges.). Zubehör, und zwar sowohl gesetzliches oder natürliches, als auch gewillkürtes, konnte nur dadurch in die Haftung eintreten, daß die Verpfändung ausdrücklich darauf erstreckt wurde. Für sich allein konnten bewegliche Zubehörstücke nur Gegenstand eines Faustpfandrechtes sein. Gewillkürte Zubehörstücke sind Sachen, die weder dem Gesetze, noch der Natur nach Zubehöreigenschaft haben, aber von den Beteiligten durch Vertrag für Zubehör erklärt werden. Nach dem früheren württembergischen Rechte konnten nicht nur einzelne bewegliche Sachen, sondern auch Sachgesamtheiten (z. B. Warenlager) durch Vertrag die Eigenschaft als Zubehör des Grundstückes erlangen, aber nur dann, wenn sie mit einem Grundstücke verpfändet wurden. Die Mitverpfändung einer Sachgesamtheit mit dem Grundstücke hatte die Wirkung, daß die Gesamtheit in ihrem jeweiligen Bestande für das Unterpfand haftete, so daß also neu hinzugekommene Sachen in die Pfandhaft eintraten. Im vorliegenden Falle hat nun eine solche Mitverpfändung der Vor-

räte an Materialien und Waren, nicht auch etwa die Bestellung eines Faustpfandes stattgefunden, welche auch nur durch Ergreifung des Besizes an den einzelnen Sachen möglich gewesen wäre. Darüber, daß die mitverpfändeten Borräte an sich weder nach dem früheren württembergischen Rechte, noch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche Zuehöreigenschaft hatten oder haben, und daß dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Begriff des gewillkürten Zuehörs fremd ist, besteht auch bei den Parteien kein Zweifel. Streit besteht nur darüber, ob die Mitverpfändung des gewillkürten Zuehörs mit dem Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechtes jede Bedeutung verloren hat, soweit Zuehörstücke in Frage stehen, die der Grundstückeigentümer erst nach dem 1. Januar 1900 erworben hat. Der Berufungsrichter hat diese Streitfrage bejaht. Er führt aus:

Die Regel des Art. 184 Einf.-Ges. zum B.G.B., nach der Rechte, mit denen eine Sache zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches belastet ist, mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalte bestehen bleiben, sei unter anderem durch Art. 192 das. durchbrochen, nach dem ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht von dieser Zeit an als eine Hypothek des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt. Für eine solche Hypothek hafte als Zuehör nur, was im Bürgerlichen Gesetzbuche als solches bestimmt sei, nicht etwa auch gewillkürtes Zuehör, bei dem die objektiven Merkmale des § 97 B.G.B. nicht zuträfen. Daher trete gewillkürtes Zuehör mit dem Inkrafttreten des Liegenschaftsrechtes aus der Haftung für die Hypothek ebenso aus, wie die dem Pächter zukommenden, vom Boden getrennten Früchte, soweit sie nach dem bisherigen Rechte vom Pfandverbände umfaßt gewesen seien. Sei eine Sachgesamtheit, die nicht die Merkmale der §§ 97, 98 B.G.B. erfülle, mit einem Grundstücke nach bisherigem Rechte verpfändet, so schieben die bei dem Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechtes in ihr enthaltenen Sachen aus der Pfandhaft aus, und die später hinzugekommenen (einverleibten) Sachen träten in diese Haft nicht ein. Wenn etwa die Annahme begründet sein sollte, daß eine vor dem Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechtes entstandene Generalhypothek auch Grundstücke ergreife, die der Schuldner nach diesem Zeitpunkt erwerbe, so würde das für die Entscheidung der vorliegenden Frage

nicht von Bedeutung sein; denn dort handle es sich darum, ob Grundstücke, also Sachen, die auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche Gegenstand einer Hypothek sein könnten, unter Umständen auch nach neuem Rechte ohne weiteres kraft Gesetzes in die hypothekarische Haftung einträten; hier dagegen handle es sich darum, ob Sachen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche überhaupt nicht Gegenstand einer Hypothek sein könnten, nach neuem Rechte von einer Hypothek umfaßt werden könnten.

Die Revision rügt Verletzung des Art. 184 Einf.-Ges. zum B.G.B. Sie führt aus: die Verpfändung gewillkürten Zubehörs habe nach württembergischem Rechte, wenn auch die einzelne bewegliche Sache erst mit dem Erwerbe durch den Pfandschuldner vom Pfandrecht ergriffen worden sei, doch eine gewisse Pfandgebundenheit zur Folge gehabt, die nach Analogie der Generalhypothek zu beurteilen sei. Daher finde Art. 192 Einf.-Ges. zum B.G.B. darauf ebensowenig Anwendung, wie auf die Generalhypothek.

Da der Kläger den Erlös für die Vorräte und Waren, die der Gemeinschuldner vor dem 1. Januar 1900 erworben hatte, erhalten hat, steht nur die Frage zur Entscheidung, ob die später erworbenen Sachen, obwohl sie nach dem jetzt geltenden Rechte nicht Zubehöreigenschaft haben, für die Hypothek des Klägers haften. Diese Frage muß, mit dem Berufungsrichter, verneint werden. Daß die Analogie der Generalhypothek nicht zutrifft, hat der Berufungsrichter überzeugend dargelegt. Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob die Annahme der Revision begründet ist, daß eine vor dem Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechtes entstandene Generalhypothek ohne weiteres kraft Gesetzes auch Grundstücke ergreife, die der Schuldner nach diesem Zeitpunkt erworben hat. Die Revision zweifelt die Richtigkeit des vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Entscheidung darüber, welche Sachen als Zubehör für eine vor dem Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechtes begründete Hypothek haften, lediglich dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu entnehmen sei, nur in einer Richtung an. Sie führt nämlich aus: zur Zeit der Herrschaft des württembergischen Rechtes sei die Gesamtheit der Sachen von nur gewillkürter Zubehöreigenschaft mit der in Rede stehenden Hypothek belastet gewesen. Die Sachen, um deren Erlös hier gestritten wird, seien zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Liegenschafts-

rechtlich zwar von der Hypothek noch nicht ergriffen gewesen, weil sie damals noch nicht vom Pfandschuldner erworben, der Sachgesamtheit noch nicht einverleibt gewesen seien; aber der Kläger habe nach dem zur Zeit der Bestellung geltenden, maßgebenden Rechte das unentziehbare Recht erworben, daß, wenn der Schuldner später noch andere Sachen erwarb und der für die Hypothek haftenden Sachgesamtheit einverleibe, diese mit dem Erwerb und der Einverleibung von der Hypothek mitergriffen wurden. Mit diesem Rechte sei die Sachgesamtheit im vorliegenden Falle belastet gewesen, als das neue Liegenschaftsrecht in Kraft trat, und gemäß Art. 184 Einf.-Ges. zum B.G.B. sei diese Belastung bestehen geblieben. Allein diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Wenn selbst, was — wie schon gesagt — dahingestellt bleiben kann, anzunehmen sein sollte, daß die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Liegenschaftsrechtes in der als Unterpfand bestellten Sachgesamtheit schon enthalten gewesenenen Sachen, denen die Zubehörereigenschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zukommt, trotz der Bestimmung des Art. 192 Einf.-Ges. zum B.G.B. in der hypothekarischen Mitverhaftung geblieben seien, so würde doch die Annahme der Mitverhaftung der später vom Schuldner hinzu erworbenen Sachen ausgeschlossen sein. Denn eine hypothekarische Haftung der zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechtes dem Schuldner noch nicht gehörigen, vielleicht noch nicht einmal existierenden Sachen konnte, wie ohne weiteres klar ist, weder nach dem früheren, noch kann sie nach dem heutigen Rechte begründet werden. Bestand demnach zur erheblichen Zeit keine Belastung der erst später hinzuerworbenen Sachen mit der Hypothek, so fehlt es an den Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 184 Einf.-Ges. zum B.G.B.; es war zu jener Zeit kein belastendes Recht vorhanden, das mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalte und Range hätte bestehen bleiben können. Auch die Ausführung der Revision konnte nicht für richtig erachtet werden, daß, weil die nach dem damaligen Rechte gültig erfolgte Mitverpfändung der Sachgesamtheit die Gesamtheit in ihrem jeweiligen, auch dem künftigen Bestand ergreife, auch die nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes neu hinzugekommenen Sachen (ohne Zubehörereigenschaft) für die Hypothek haften. Es steht ihr entgegen, daß dem heutigen Rechte eine jenem württembergischen Rechtsatz entsprechende Bestimmung fremd ist, und

daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unter seiner Herrschaft nur solche bewegliche Sachen in die Haftung für eine bestehende Hypothek eintreten, die nach seinen Bestimmungen Zubehöreigenschaft haben und in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt sind. Zur Aufrechterhaltung des erwähnten württembergischen Rechtsfazes hätte es eines ausdrücklichen Vorbehalts im Einführungsgeetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche bedurft;

vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 41; ein solcher ist aber nicht ausgesprochen worden. Demnach ist das Ergebnis: ebensowenig, wie bewegliche Sachen, die der Grundstückseigentümer nach dem Inkrafttreten des neuen Liegenschaftsrechtes erwirbt, und die zwar nach den bisherigen Gesetzen Zubehöreigenschaft hatten, sie aber nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht haben, in die Haftung für eine früher begründete Hypothek eintreten, treten unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches bewegliche Sachen, denen lediglich durch Parteivillkür jene Eigenschaft beigelegt ist, in die Haftung ein, da dem Bürgerlichen Gesetzbuche der Begriff des gewillfürten Zubehörs fremd ist.

Vgl. Planck, B.G.B. Bd. 6 S. 341 Bemerk. 8b."